

(3) Art und System der Wärmeversorgung werden vom Wirtschaftsrat beim Rat des Bezirkes, Abteilung Energie, nach Abstimmung mit den beteiligten Industriezweigen festgelegt. Die Wärmeversorgungsanlagen sollen eine Mindestgröße von 10 Gcal/h mit einer möglichst hohen Benutzungszahl haben. Aus der Festlegung muß zu ersehen sein:

1. die Deckung des Wärmebedarfs
  - a) durch eigene Wärmeversorgungsanlagen,
  - b) durch den Bezug von Wärme aus einer bestehenden benachbarten oder einer Fernwärmeversorgungsanlage,
  - c) durch den Neubau eines Heizwerkes für mehr als einen Abnehmer bzw. eines Industrie- oder Heizkraftwerkes mit geeignetem Wärmeträger;
2. die vorgesehene Energieart (feste oder flüssige Brennstoffe, Brenngas oder Elektroenergie) im Einvernehmen mit der Zentralstelle für wirtschaftliche Energieanwendung bzw. den Bezirksstellen für wirtschaftliche Energieanwendung entsprechend der Zuständigkeit;
3. die Anpassung der Druckstufen;
4. die Weiterverwendung der vorhandenen älteren Anlagen.

#### § 4

##### Aufgabenstellung

(1) Die für die Vorbereitung des Baues einer Wärmeversorgungsanlage notwendige Aufgabenstellung ist gemäß § 1 Abs. 1 der Anordnung Nr. 6 vom 14. März 1959 zur Vorbereitung und Durchführung des Investitionsplanes — Aufgabenstellung, Vorplanung und Investitionsprojekt — (Sonderdruck Nr. 298 des Gesetzblattes) durch die Planträger anzufertigen. Sinngemäß ist bei der Anfertigung von Aufgabenstellungen für die Erweiterung oder den Umbau von Wärmeversorgungsanlagen zu verfahren.

(2) Vor Erteilung des Auftrages zur Ausarbeitung der Vorplanung ist die Aufgabenstellung vom zuständigen Planträger dem Wirtschaftsrat beim Rat des Bezirkes, Abteilung Energie, zur Kontrolle der Übereinstimmung mit der Festlegung gemäß § 3 Abs. 3 vorzulegen.

(3) Die Bestätigung der Aufgabenstellung für volkswirtschaftlich wichtige Investitionsvorhaben regelt sich nach § 1 der im Abs. 1 angeführten Anordnung.

#### § 5

##### Genehmigung zur Errichtung von Wärmeversorgungsanlagen

Vorhaben für die Errichtung und Veränderung von Wärmeversorgungsanlagen bedürfen der Genehmigung nach den hierfür geltenden Bestimmungen.\*

\* Zur Zeit gelten die Verfügung vom 30. September 1959 und die Mitteilung vom 22. Januar 1960 über die Genehmigung der Errichtung oder Veränderung von brennstoff-, brenngas- und elektroenergieverbrauchenden Anlagen (VuM, SPK Nr. 20/1959 und Nr. 3/1960).

#### § 6

##### Festlegung des Planträgers, Investitionsträgers und des Betreibers

(1) Der Bau von Wärmeversorgungsanlagen mit rein industriellem Charakter ist vom zuständigen Planträger zu planen und durchzuführen. Sind Wärmebedarfsträger verschiedenen Planträgern nachgeordnet, so entscheidet in Zweifelsfällen der Wirtschaftsrat beim Rat des Bezirkes nach Abstimmung mit dem jeweils zuständigen übergeordneten Wirtschaftsorgan unter Berücksichtigung der volkswirtschaftlichen Gesichtspunkte endgültig über den Planträger. Der Planträger hat das Vorhaben in den Perspektivplan aufzunehmen.

(2) Bei Wärmeversorgungsanlagen, die der öffentlichen Wärmeversorgung dienen, übernimmt der zuständige Rat des Bezirkes die Planträgerschaft.

(3) Der Planträger legt den Investitionsträger fest.

(4) Betreiber der zentralen Wärmeerzeugungsanlage ist im Regelfall der Investitionsträger. In Ausnahmefällen legt der Wirtschaftsrat beim Rat des Bezirkes den Betreiber fest. Die Rechtsträgerschaft an dem Wärmeverteilungsnetz regelt sich nach den technischen Anschlußbedingungen für Fernwärmanlagen.\*

#### § 7

##### Aufnahme in das Energieprogramm und Projektierung von Industrie- und Heizkraftwerken

(1) Der geplante Neubau sowie die geplante Erweiterung von Industrie- und Heizkraftwerken werden auf Grund der hierfür geltenden Bestimmungen in das Energieprogramm aufgenommen, wenn damit ein Zuwachs an höchstmöglicher Kraftwerksleistung (Phm) verbunden ist.

(2) Die Industrie- und Heizkraftwerke sind so zu gestalten, daß die elektrische Leistung vom Wärmebedarf unabhängig regelbar und in den elektrischen Spitzenzeiten voll ausfahrbar ist. Abweichungen hiervon sind nur mit Zustimmung der Abteilung Energie der Staatlichen Plankommission zulässig.

(3) Die Zuständigkeit für die Projektierung von Industrie- und Heizkraftwerken regelt sich nach den hierfür geltenden Bestimmungen.\*\*

#### § 8

##### Finanzierung

(1) Der Bau einer Wärmeversorgungsanlage ist durch den gemäß § 6 festgelegten Planträger zu finanzieren. Bei komplexen Wärmeversorgungsanlagen, die im Rahmen des Siebenjahrplanes bis 1965 gebaut werden, sind dem Planträger aus den Investitionsplänen der zu versorgenden Wärmeabnehmer die anteiligen Investitionsmittel zur Verfügung zu stellen. Sind die Wärmeabnehmer verschiedenen Planträgern zugeordnet, so wird die Urverteilung der Investitionsmittel in der erforderlichen Jahresaufteilung auf Grund der Entscheidung des Wirtschaftsrates beim Rat des Bezirkes

\* In Vorbereitung.

\*\* Verfügung vom 10. Juni 1959 über die Tätigkeit des VEB Energieprojektierung als Hauptprojektant und als Spezialprojektant für die Vorhaben des Energieprogramms (VuM, SPK Nr. 19/1959).